

Amtsblatt für die Stadt Müncheberg Müncheberger Anzeiger

13. Jahrgang

08. September 2014

Nr. 08

	Inhalt amtlicher Teil	
1. 2. 3. 4.	Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Müncheberg vom 10. September 2014 Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 23.07.2014 (außerplanmäßige Sitzung) Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 30.07.2014 Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Bodenordnungsverfahren - Milchviehanlage in	Seite 1 Seite 2 Seite 2
	Hermersdorf/Obersdorf - Verf.Nr.: 3137I SATZUNG der Stadt Münchebergzur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch" vom 30.07.2014	Seite 4 Seite 6
	SATZUNG der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree"vom 30.07.2014 SATZUNG der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages Wasser- und Bodenberbandes "Stöbber-Erpe"	Seite 7
	vom 30.07.2014	Seite 8
	Inhalt nichtamtlicher Teil	
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.	Ankündigung der Überprüfung der Standfestigkeit der Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Müncheberg Straßenbau Ernst-Thälmann-Straße Müncheberg Laubentsorgung von Straßenbäumen in der Stadt Müncheberg - 2014! Müncheberger Wochenmarkt Öffentliche Stellenausschreibung der Stadt Müncheberg Öffentliche Stellenausschreibung der Stadt Müncheberg Dienstagsbus fährt nicht mehr Sitzungskalender	Seite 9 Seite 9 Seite 9 Seite 10 Seite 10 Seite 10 Seite 11 Seite 11

Amtlicher Teil

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Müncheberg vom 10.09.2014

Gemäß § 14 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung der Stadt Müncheberg wird bekannt gemacht:

Die 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird zum folgenden Termin einberufen:

Datum: Mittwoch,

den 10. September 2014

Beginn: 18:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Rathauses,

Rathausstr. 1, Müncheberg

Zur Verhandlung und Beschlussfassung steht folgende Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 02 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der SVV vom 23.07.2014 und 30.07.2014

- 03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 04 Informationen der Bürgermeisterin
- 05 Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- 06 Einwohnerfragestunde
- 07 Berichterstattung des Geschäftsführers der Flugplatzbetreibergesellschaft mbH
- 08 Beschluss zur Umgestaltung des Umfeldes am Haltepunkt der DB AG im OT Obersdorf
- 09 Antrag auf teilweise Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben-und Erschließungsplanes Nr.05/15/94 - Grundstück Schwarzer Weg 6 B
- 10 Einleitung des Verfahrens zur 6. Änderung des (Teil)flächennutzungsplanes Müncheberg
- 11 Aufstellung eines Bebauungsplanes "Windpark Mittelheide" für die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Müncheberger Stadtforst - Mittelheide - in der Gemarkung Müncheberg

12 Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Windpark Mittelheide" für die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Müncheberger Stadtforst

II. nichtöffentlicher Teil:

- 01 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschriften über den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen der SVV vom 23.07.2014 und 30.07.2014
- 02 Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung der Entbehrlichkeit und zum Verkauf eines Grundstücks im Ortsteil Müncheberg - 4/20
- 03 Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung der Entbehrlichkeit und zum Verkauf eines Grundstücks im Ortsteil Müncheberg -17/231+232
- 04 Vergabebestätigung für Planungsleistungen zum kommunalen Energiekonzept
- 05 Sonstiges

gez. Dr. Uta Barkusky Bürgermeisterin



Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 23.07.2014 (außerplanmäßige Sitzung)

Beschluss-Nr.: 04-02-2014

Der Beschluss wurde im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst und betraf die Vergabe einer Bauleistung.

Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 30.07.2014

Beschluss-Nr.: 05-03-2014

Auf ihrer Sitzung am 30.07.2014 beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg gem. § 57 Abs. 1 BbgKWahlG folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss-Nr.: 06-03-2014

Auf ihrer Sitzung am 30.07.2014 beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg gem. § 57 Abs. 1 BbgKWahlG folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Eggersdorf: Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss-Nr.: 07-03-2014

Auf ihrer Sitzung am 30.07.2014 beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg gem. § 57 Abs. 1 BbgKWahlG folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Hermersdorf: Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss-Nr.: 08-03-2014

Auf ihrer Sitzung am 30.07.2014 beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg gem. § 57 Abs. 1 BbgKWahlG folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Hoppegarten: Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss-Nr.: 09-03-2014

Auf ihrer Sitzung am 30.07.2014 beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg gem. § 57 Abs. 1 BbgKWahlG folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Jahnsfelde: Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss-Nr.: 10-03-2014

Auf ihrer Sitzung am 30.07.2014 beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg gem. § 57 Abs. 1 BbgKWahlG folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Müncheberg: Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss-Nr.: 11-03-2014

Auf ihrer Sitzung am 30.07.2014 beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt

Müncheberg gem. § 57 Abs. 1 BbgKWahlG folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Münchehofe: Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss-Nr.: 12-03-2014

Auf ihrer Sitzung am 30.07.2014 beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg gem. § 57 Abs. 1 BbgKWahlG folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Obersdorf: Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss-Nr.: 13-03-2014

Auf ihrer Sitzung am 30.07.2014 beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg gem. § 57 Abs. 1 BbgKWahlG folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Trebnitz: Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss-Nr.: 14-03-2014

Durch die Stadtverordnetenversammlung werden nachfolgend aufgeführte Bürgerinnen und Bürger für den Seniorenrat der Stadt Müncheberg benannt:

Lfd. Nr. Ortsteil/ Einrichtung

Anrede Vorname Name

01 OT Eggersdorf Frau Silvia Plötz

02 OT Hermersdorf Frau Heidemarie Zitzmann

03 OT Hoppegarten Frau Rosemarie Prof. Dr. Winzer

04 OT Jahnsfelde Frau Iona Meene

05 OT Müncheberg Frau Monika Roth

06 OT Müncheberg Frau Sibylle Müller

07 OT Obersdorf Frau Ursula Dittmann

08 OT Trebnitz Frau Roswitha Koball

09 Altenpflegeheim Herr Detlef Pohl

Beschluss-Nr.: 15-03-2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 30.07.2014:

1. Als Vertreter der Stadt Müncheberg im Verein "Museumsbahn Buckower Kleinbahn

e.V." nachfolgend angeführte Person zu bestellen:

Herr Hans Domke Stadtv. Anrede Vorname Name Status

- Die bestellte Vertreterin bzw. der bestellte Vertreter hat die Bürgermeisterin rechtzeitig über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.
- Im Falle der Verhinderung der bestellten Vertreterin bzw. des bestellten Vertreters wird die Stadt Müncheberg durch einen noch namentlich zu benennenden Angestellten der Verwaltung vertreten.

Beschluss-Nr.: 16-03-2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 30.07.2014:

 Als Vertreter der Stadt Müncheberg im Verein "Märkisches Institut für Technologie und Innovationsförderung e.V." nachfolgend angeführte Person zu bestellen:

Herr Frank Rozok Beschäftigter Anrede Vorname Name Status

- Die bestellte Vertreterin bzw. der bestellte Vertreter hat die Bürgermeisterin rechtzeitig über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.
- Im Falle der Verhinderung der bestellten Vertreterin bzw. des bestellten Vertreters wird die Stadt Müncheberg durch einen noch namentlich zu benennenden Angestellten der Verwaltung vertreten.

Beschluss-Nr.: 17-03-2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 30.07.2014:

 Als Vertreter der Stadt Müncheberg im "TransOderana EVTZ" nachfolgend angeführte Person zu bestellen:

Frau Uta Dr. Barkusky HVB Anrede Vorname Name Status

- Die bestellte Vertreterin bzw. der bestellte Vertreter hat die Bürgermeisterin rechtzeitig über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.
- Im Falle der Verhinderung der bestellten Vertreterin bzw. des bestellten Vertreters wird die Stadt Müncheberg durch Herrn Deutschmann vertreten.

Beschluss-Nr.: 18-03-2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 30.07.2014:

1. Als Vertreter der Stadt Müncheberg im Ju-



Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 30.07.2014

gendförderverein "Chance e.V." zu bestellen:

- a. Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales, Kultur und Jugend
- Stellvertretenden Vorsitzenden dieses Ausschusses im Verhinderungsfall des Vorsitzenden
- Die bestellte Vertreterin bzw. der bestellte Vertreter hat die Bürgermeisterin rechtzeitig über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

Beschluss-Nr.: 19-03-2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 30.07.2014:

- Als Vertreter der Stadt Müncheberg im Verein "Schloss Trebnitz Bildungs- und Begegnungszentrum e.V." nachfolgend angeführte Person zu bestellen:
 - Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales, Kultur und Jugend
 - Stellvertretenden Vorsitzendes dieses Ausschusses im Verhinderungsfall des Vorsitzenden
- Die bestellte Vertreterin bzw. der bestellte Vertreter hat die Bürgermeisterin rechtzeitig über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

Beschluss-Nr.: 20-03-2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 30.07.2014:

 Als Vertreter der Stadt Müncheberg im "Tourismusverband Seenland Oder-Spree e.V." nachfolgend angeführte Person zu bestellen:

HerrHansDomkeStadtv.AnredeVornameNameStatus

- Die bestellte Vertreterin bzw. der bestellte Vertreter hat die Bürgermeisterin rechtzeitig über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.
- Im Falle der Verhinderung der bestellten Vertreterin bzw. des bestellten Vertreters wird die Stadt Müncheberg durch einen noch namentlich zu benennenden Angestellten der Verwaltung vertreten.

Beschluss-Nr.: 21-03-2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 30.07.2014:

 Als Vertreter der Stadt Müncheberg im Verein "Lokale Aktionsgruppe Märkische Seen e.V." nachfolgend angeführte Person zu bestellen:

Frau Marion Worms Beschäftigte Anrede Vorname Name Status

- Die bestellte Vertreterin bzw. der bestellte Vertreter hat die Bürgermeisterin rechtzeitig über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.
- Im Falle der Verhinderung der bestellten Vertreterin bzw. des bestellten Vertreters

wird die Stadt Müncheberg vertreten durch:

HerrHans-JürgenDr. WolfStadtv.AnredeVornameNameStatus

Beschluss-Nr.: 22-03-2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 30.07.2014:

 Als Vertreter der Stadt in den Jagdgenossenschaften der Stadt Müncheberg werden nachfolgend angeführte Personen zu bestellen:

Frau Britta Rosendahl Beschäftigte Anrede Vorname Name Status

- Die bestellte Vertreterin bzw. der bestellte Vertreter hat die Bürgermeisterin rechtzeitig über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.
- Im Falle der Verhinderung der bestellten Vertreterin bzw. des bestellten Vertreters wird die Stadt Müncheberg durch einen noch namentlich zu benennenden Angestellten der Verwaltung vertreten.

Beschluss-Nr.: 23-03-2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 30.07.2014:

 Als Vertreter der Stadt Müncheberg im Gewässer- und Deichverband Oderbruch nachfolgend angeführte Person zu bestellen:

Frau Britta Rosendahl Beschäftigte Anrede Vorname Name Status

- Die bestellte Vertreterin bzw. der bestellte Vertreter hat die Bürgermeisterin rechtzeitig über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.
- Im Falle der Verhinderung der bestellten Vertreterin bzw. des bestellten Vertreters wird die Stadt Müncheberg durch den Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus vertreten.

Beschluss-Nr.: 24-03-2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 30.07.2014:

 Als Vertreter der Stadt Müncheberg im Wasser- und Landschaftspflegeverband "Untere Spree" nachfolgend angeführte Person zu bestellen:

Frau Britta Rosendahl Beschäftigte Anrede Vorname Name Status

- Die bestellte Vertreterin bzw. der bestellte Vertreter hat die Bürgermeisterin rechtzeitig über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.
- Im Falle der Verhinderung der bestellten Vertreterin bzw. des bestellten Vertreters wird die Stadt Müncheberg durch den Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus vertreten.

Beschluss-Nr.: 25-03-2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 30.07.2014:

 Als Vertreter der Stadt Müncheberg im Gewässer- und Deichverband Oderbruch nachfolgend angeführte Person zu bestellen:

Frau Britta Rosendahl Beschäftigte Anrede Vorname Name Status

- Die bestellte Vertreterin bzw. der bestellte Vertreter hat die Bürgermeisterin rechtzeitig über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.
- 3. Im Falle der Verhinderung der bestellten Vertreterin bzw. des bestellten Vertreters wird die Stadt Müncheberg durch den Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus vertreten.

Beschluss-Nr.: 26-03-2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 30.07.2014 die Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes "Stöbber Erpe".

Beschluss-Nr.: 27-03-2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 30.07.2014 die Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch".

Beschluss-Nr.: 28-03-2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 30.07.2014 die Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree".

Beschluss-Nr.: 29-03-2014

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt zur Ausfinanzierung der Baumaßnahme Straßenbeleuchtung Waldstraße die Verwendung der Haushaltsmittel Gehweg Hermersdorf in Höhe von 11.300 EUR.

Beschluss-Nr.: 30-03-2014

Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zur teilweisen Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB für das Grundstück in der Flur 9, Flurstück 396 der Gemarkung Müncheberg, gelegen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Märkische Heide"; Buchenweg 12 im Ortsteil Müncheberg, hinsichtlich der Befreiung von der textlichen Festsetzung zur Baugrenze zu erteilen.

Die **Beschlüsse-Nr. 31-03.2014** (Vergabe einer Bauleistung) und **Nr. 32-03-2014** (Grundstücksangelegenheit) wurden im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst.



Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Bodenordnungsverfahren - Milchviehanlage in Hermersdorf/Obersdorf - Verf.Nr.: 3137I 2. Änderungsbeschluss

- 1. Das durch den Beschluss des damaligen Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Fürstenwalde vom 12. August 1999 festgelegte und durch 1. Änderungsbeschluss des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung vom 12. März 2010 geänderte Verfahrensgebiet wird gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirt-schaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBI. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBI. I S. 2586) i. V. m. § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:
- Zum Verfahren werden die nachstehend aufgeführten Flurstücke zugezogen und auch insoweit das Bodenordnungsverfahren angeordnet:

Landkreis: Märkisch-Oderland
Gemeinde: Müncheberg
Gemarkung: Hermersdorf
Flur: 1 Flurstück: 55

7.6067 ha.

Flur: 1 Flurstück: 55
Flur: 2 Flurstücke: 84 und 107

Die zugezogenen Flurstücke umfassen

Aus dem Verfahren wird das nachstehend aufgeführte Flurstück entlassen:

Landkreis: Märkisch-Oderland Gemeinde: Müncheberg Gemarkung: Hermersdorf Flur: 2 Flurstück: 88

Das entlassene Flurstück umfasst 0,4536 ha.

Die somit geänderte Größe des Verfahrensgebietes beträgt 22,1930 ha.

Die Grenze des Verfahrensgebietes ist auf dem Auszug der Liegenschaftskarte des Liegenschaftskatasters zum 2. Änderungsbeschluss dargestellt.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes anhand der Flurstücksgrenzen ist keine Vorentscheidung bezüglich der den Baulichkeiten ggf. zuzuordnenden Fläche.

- Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und die Eigentümer der aufstehenden Bebauung sowie die Inhaber von Rechten an den Grundstücken oder der Bebauung.
- Der Änderungsbeschluss wird in der Stadt Müncheberg öffentlich bekannt gemacht.
- Über die zugezogenen Flurstücke darf bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit Genehmigung des Landesamtes für

Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung verfügt werden. In den Grundbüchern werden für die Flurstücke Zustimmungsvorbehalte gemäß § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 4 Bodensonderungsgesetz (BoSoG) eingetragen.

6. Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Begründung

Das Bodenordnungsverfahren dient der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach den Bestimmungen des LwAnnG

Im Zuge des Verfahrens haben sich die Beteiligten dazu verständigt, dem Gebäude auf den Flurstücken 91 und 92, Flur 2, Gemarkung Hermersdorf entsprechend den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen auch eine Teilfläche aus dem Flurstück 55, Flur 1, Gemarkung Hermersdorf zuzuordnen.

Das auf dem Flurstück 84, Flur 2, Gemarkung Hermersdorf aufstehende Gebäude ist auf das Flurstück 82, Flur 2, Gemarkung Hermersdorf überbaut. Die Zusammenführung von Bodenund Gebäudeeigentum kann nur unter Hinzuziehung des Flurstücks 84 vollkommen erreicht werden. Das Flurstück 84 wird aufgrund der Einigung zwischen den Beteiligten zum Verfahren hinzugezogen.

Das Flurstück 107, Flur 2, Gemarkung Hermersdorf wird durch die Überbauung verfahrensgegenständlicher Gebäude zum Zwecke der Verschmelzung mit verfahrensgegenständlichen Flurstücken zum Verfahrensgebiet hinzugezogen.

Da andere bodenordnerische sowie vermessungstechnische Aspekte der Hinzuziehung nicht widersprechen, wurde diese Änderung des Verfahrensgebietes gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 8 FlurbG angeordnet.

Das Flurstück 88, Flur 2, Gemarkung Hermersdorf wird auf Antrag des Gebäudeeigentümers mit Zustimmung des Bodeneigentümers entlassen.

Rechtsgrundlage für die Anordnung und Eintragung des Zustimmungsvorbehaltes ist § 13 Satz 2 GBBerG in Verbindung mit § 6 Abs. 4 BoSoG. Gemäß § 13 Satz 1 GBBerG können in Verfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG dingliche Rechte an Grundstücken aufgehoben, geändert oder neu begründet werden. Der § 6 Abs. 4 BoSoG sieht bei entsprechender Anwendung vor, dass innerhalb eines Verfahrens nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG die Flurneuordnungsbehörde anordnen kann, dass über dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum

Abschluss des Verfahrens nur mit ihrer Genehmigung verfügt werden darf. Die Anordnung hindert Verfügungen jedoch nur, wenn im Grundbuch ein entsprechender Zustimmungsvorbehalt eingetragen ist.

Der Zustimmungsvorbehalt soll die Durchführung des angeordneten Verfahrens sichern. Insbesondere soll dadurch verhindert werden, dass Verfügungen über dingliche Rechte am Grundstück und grundstücksgleichen Rechten vorgenommen werden, die eine zügige Verfahrensführung beeinträchtigen oder verhindern. Gleichzeitig wird durch den Zustimmungs-vorbehalt gewährleistet, dass das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung frühzeitig von allen grundstücksbezogenen Verfügungen erfährt und die Beteiligten zeitnah in die Verfahrensführung einbeziehen kann.

Die Anordnung des Zustimmungsvorbehaltes ist auch verhältnismäßig. Das Verfügungsrecht des Grundstückseigentümers ist nur unerheblich beschränkt, da Verfügungen jederzeit genehmigt werden, wenn diese die Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigen.

Einschränkungen

Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 bzw. § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze beseitigt werden sollen
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungs-behörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung von § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abschnitt c) vor-



Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Bodenordnungsverfahren - Milchviehanlage in Hermersdorf/Obersdorf - Verf.Nr.: 3137l 2. Änderungsbeschluss

genommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen und weitergehende Ausgleichsleistungen festlegen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungs-behörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen,

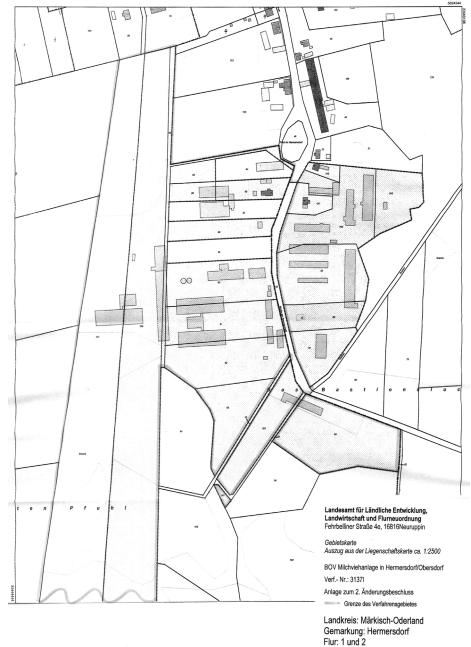
innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Änderungs-beschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin, 24. Juli 2014

gez. Nawrocki





SATZUNG

der Stadt Müncheberg

zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch" vom 30.07.2014

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.02.2014 (GVBl. I Nr. 7), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg-WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBI. I/20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 12 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBI. I/Nr. 28) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 (GVBI. I Nr. 40) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg am 30.07.2014 folgende Satzung zur Umlage des Verbandbeitrages des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch" beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Müncheberg ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunter-haltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBI. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.12.2013 (GVBI. I Nr. 39) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch".

Die Zuordnung der Grundstücke zum Gebiet des Verbandes ergibt sich aus der nachfolgend aufgeführten Verbandssatzung:

Verbandssatzung des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch" vom 10.06.2010 (ABI.S. 1028) einschließlich der Ersten Änderung der Neufassung der Satzung vom 20.01.2014 (ABI.S. 436) sowie der des Beschluss des Verbandsausschusses vom 12.12.2013.

(2) Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage der Verbandssatzung des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch" Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Müncheberg erhebt kalenderjährlich eine Umlage mit der die von ihr an den Gewässer- und Deichverband "Oderbruch" zu zahlenden Verbandsbeitrag auf die Eigentümer bzw. Erb-bauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, um.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch" gegenüber der Stadt für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (3) Die Festsetzung gilt solange weiter bis ein Änderungsbescheid der Stadtverwaltung die Umlageschuld neu festsetzt.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird durch schriftlichen Bescheid in Verbindung mit anderen Grundstücksabgaben als Jahresbetrag festgesetzt und ist zum 15. August jeden Jahres fällig.
- (2) Bei einer Umlage der Festsetzung nach dem 15.Juli ist der Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.
- (3) Für das Jahr 2014 wird die Umlage durch schriftlichen Bescheid als Jahresbeitrag festgesetzt und ist am 15. November 2014 fällig.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlagen ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grund-stückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes in Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs.2.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt je Kalenderjahr im Gebiet des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch"

- als Grundbetrag für alle Eigentümer 0,001224 EUR (entspricht 12,24 EUR/ ha)
- zuzüglich für die Grundstücke im Bereich der Höhenlagen 0,000099 EUR (entsprich 0,99 EUR/ha)
- zuzüglich für die Grundstücke im Bereich der Schöpfwerke 0,001040 EUR (entspricht 10,40 EUR/ha)

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zu 01.01.2014 in Kraft

Müncheberg, den 18.08.2014

gez. Dr. U. Barkusky Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch" vom 30.07.2014 bekannt.

Müncheberg, den 18.08.2014

gez. Dr. U. Barkusky Bürgermeisterin



SATZUNG der Stadt Müncheberg

zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree"vom 30.07.2014

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.02.2014 (GVBl. I Nr. 7), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBI. I/20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 12 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBI. I/Nr. 28) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 (GVBI. I Nr. 40) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg am 30.07.2014 folgende Satzung zur Umlage des Verbandbeitrages des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree" beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Müncheberg ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunter-haltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBI. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.12.2013 (GVBI. I Nr. 39) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree". Die Zuordnung der Grundstücke zum Gebiet des Verbandes ergibt sich aus der nachfolgend aufgeführten Verbandssatzung".

Verbandssatzung des Wasser- und Landschaftspflegeverband "Untere Spree" in den jeweils geltenden Fassungen (einschließlich der ersten Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree" vom 14.11.2011/Veröffentlichung im Amtsblatt vom 23.04.2014) sowie dem Beschluss des Verbandsausschusses vom 16.12.2013.

(2) Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage der Verbandssatzung des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree" Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Müncheberg erhebt kalenderjährlich eine Umlage mit der die von ihr an den Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree" zu zahlenden Verbandsbeitrag auf die Eigentümer bzw. Erb-bauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, um.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree" gegenüber der Stadt für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (3) Die Festsetzung gilt solange weiter bis ein Änderungsbescheid der Stadtverwaltung die Umlageschuld neu festsetzt.

§3 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird durch schriftlichen Bescheid in Verbindung mit anderen Grundstücksabgaben als Jahresbetrag festgesetzt und ist zum 15. August jeden Jahres fällig.
- (2) Bei einer Umlage der Festsetzung nach dem 15.Juli ist der Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.
- (3) Für das Jahr 2014 wird die Umlage durch schriftlichen Bescheid als Jahresbeitrag festgesetzt und ist am 15. November 2014 fällig.

§4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlagen ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grund-stückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes in Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs.2.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt je Kalenderjahr im Gebiet des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree" 0,000760 EUR (entspricht 7,60 EUR/ha).

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zu 01.01.2014 in Kraft.

Müncheberg, den 18.08.2014

gez. Dr. U. Barkusky Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des

Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree" vom 30.07.2014 bekannt.

Müncheberg, den 18.08.2014

gez. Dr. U. Barkusky Bürgermeisterin



SATZUNG der Stadt Müncheberg

zur Umlage des Verbandsbeitrages Wasser- und Bodenberbandes "Stöbber-Erpe"vom 30.07.2014

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.02.2014 (GVBl. I Nr. 7), des § 80 Abs. 2 Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBI. I/20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 12 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBI. I/Nr. 28) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 (GVBI. I Nr. 40) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg am 30.07.2014 folgende Satzung zur Umlage des Verbandbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes "Stöbber-Erpe" beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Müncheberg ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunter-haltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBI. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.12.2013 (GVBI. I Nr. 39) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Stöbber-Erpe".

Die Zuordnung der Grundstücke zum Gebiet des Verbandes ergibt sich aus der nachfolgend aufgeführten Verbandssatzung:

Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes "Stöbber-Erpe" 13.07.2011, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 36 vom 14.09.2011, S. 1512, zuletzt geändert durch die erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Stöbber" vom 04.04.2014, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Brandenburg Nr. 17 vom 30.04.2014 S. 610, in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBI. I S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBI. I S 1578), § 80 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBI. I/12, Nr. 20), § 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 13.03.1995 (GVBI. I/95, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2013 (GVBl. 1/13, Nr. 39).

(2) Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage der Verbandssatzung des Was-

ser- und Bodenverbandes "Stöbber-Erpe" Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Müncheberg erhebt kalenderjährlich eine Umlage mit der die von ihr an den Gewässer-unterhaltungsverband "Stöbber-Erpe" zu zahlenden Verbandsbeitrag auf die Eigentümer bzw. Erb-bauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, um.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide des Wasser- und Bodenverbandes "Stöbber-Erpe" gegenüber der Stadt für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (3) Die Festsetzung gilt solange weiter bis ein Änderungsbescheid der Stadtverwaltung die Umlageschuld neu festsetzt.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird durch schriftlichen Bescheid in Verbindung mit anderen Grundstücksabgaben als Jahresbetrag festgesetzt und ist zum 15. August jeden Jahres fällig.
- (2) Bei einer Umlage der Festsetzung nach dem 15.Juli ist der Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.
- (3) Für das Jahr 2014 wird die Umlage durch schriftlichen Bescheid als Jahresbeitrag festgesetzt und ist am 15. November 2014 fällig.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlagen ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes in Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs.2.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt je Kalenderjahr im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes "Stöbber-Erpe" 0,001886 EUR (entspricht 18,86 EUR/ha).

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zu 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände "Stöbber-Erpe" und "Oderbruch" vom 14.05.2014 bleibt in Kraft.

Müncheberg, den 18.08.2014

gez. Dr. U. Barkusky Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes "Stöbber-Erpe" vom 30.07.2014 bekannt.

Müncheberg, den 18.08.2014

gez. Dr. U. Barkusky Bürgermeisterin

Ende der amtlichen Bekanntmachungen



Nichtamtlicher Teil

Ankündigung der Überprüfung der Standfestigkeit der Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Müncheberg

Die Friedhofsverwaltung ist per Gesetz verpflichtet, Kontrollen der Standfestigkeit der Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen durch Fachkundige durchführen zu lassen. Diese Kontrollen finden wie folgt statt:

Friedhof Hoppegarten am 29.09.2014, von 08.15 - 09.15 Uhr

Friedhof Hermersdorf am 29.09.2014, von 09.45 - 10.30 Uhr

Friedhof Jahnsfelde am 29.09.2014, von 10.45 - 12.30 Uhr

Friedhof Trebnitz am 29.09.2014, von 13.00 - 14.30 Uhr

Waldfriedhof Müncheberg am 01.10.2014, von 08.15 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 15.30 Uhr

Eine Teilnahme von interessierten Bürgern an diesen Kontrollen ist erwünscht.

Nichtstandsichere Grabmale werden markiert und bei unmittelbarer Gefahr sofort umgelegt. Sollte auf Grund von schlechtem Wetter keine Überprüfung stattfinden können, werden kurzfristig neue Termine in den Schaukästen der Friedhöfe bekanntgegeben.

Die Friedhofsverwaltung der Stadt Müncheberg bittet alle Nutzungsberechtigen im Vorfeld dieser Überprüfung, die Standfestigkeit der Grabmale auf diesen Grabstätten selbst zu kontrollieren und diese nach Erfordernis fachkundig wieder herzustellen.

Für eventuelle Fragen steht Ihnen, unter der Tel.-Nr. 033432 81135 oder zu den Sprechzeiten, Frau Engel, zur Verfügung.

Eichler Fachbereichsleiter

Straßenbau Ernst-Thälmann-Straße Müncheberg

Nunmehr neigen sich die Straßenbauarbeiten in der Ernst-Thälmann-Straße dem Ende zu. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, den Anwohnern, den Gewerbetreibenden und auch allen anderen Müncheberger Bürgern für ihr Verständnis und die oftmals große Geduld für die Verkehrseinschränkungen während der Bauzeit zu danken. Es wurde zügig gebaut, jedoch braucht alles seine Zeit. Ich denke, das Ergebnis kann sich sehen lassen. Die in zwei Bürgerversammlungen vor drei Jahren vorgestellte Planung wurde nun umgesetzt, nach dem es gelungen war, die Finanzierung sicher zu stellen.

Mit der Fertigstellung der Thälmann-Straße sind die Straßenbaumaßnahmen im Stadtzentrum / Sanierungsgebiet im Wesentlichen beendet. Begonnen wurden diese Maßnahmen Anfang der 90-er Jahre mit der damals katastrophalen Scharnstraße.

Mit der jetzigen Fertigstellung der Baumaßnahme und der Verkehrsfreigabe werden auf der Fahrbahn markierte, sogenannte Fahrrad-Schutzstreifen hergestellt sein.

Diese Schutzstreifen sind durch eine gestrichelte schmale weiße Linie markiert und mit Fahrradpiktogrammen auf der Fahrbahn gekennzeichnet.

Die Schutzstreifen sind für Rad Fahrende vorgesehen und dürfen nur im Ausnahmefall (z.B. bei der Begegnung von einem Auto und einem Bus) von Kfz überfahren werden. Dabei dürfen Radfahrerinnen und Radfahrer nicht gefährdet werden. Im Bereich der Schutzstreifen darf nicht geparkt werden, das Halten (wenn man im Fahrzeug bleibt und weniger als drei Minuten steht) ist jedoch erlaubt.

Die Schutzstreifen bieten den Rad Fahrenden selbst große Vorteile. Vor allem in Punkto Sicherheit, denn auf dem Schutzstreifen wird man besser wahrgenommen. Das gilt besonders in Kreuzungsbereichen und bei Grundstückszufahrten.

Damit soll auch der Schulweg für die Kinder der Grundschule sicherer gemacht werden.

Eichler Fachbereichsleiter

Laubentsorgung von Straßenbäumen in der Stadt Müncheberg - 2014!

Durch den Wirtschaftshof der Stadt Müncheberg wird, wie in den vergangenen Jahren, das Laub von Straßenbäumen innerhalb der Ortsteile abgefahren.

Dazu ist das Laub von den Anliegern auf Haufen bzw. Mieten zu harken.

In diesem Zusammenhang weise ich nochmals darauf hin, das Laubhaufen frei von Fremdkörpern wie Steine, Flaschen, Metallteile usw. sein müssen, da diese zu Schäden an der Verladetechnik des Wirtschaftshofes führen.

Entsprechend verunreinigte Laubhaufen werden nicht entsorgt.

Weiterhin ist die Verbringung von Laubabfall und Grasschnitt von Grundstücken unzulässig, da diese nicht Bestandteil der gültigen Straßenreinigungssatzung sind. Diese kompostierbaren Abfälle werden durch den Wirtschaftshof ebenfalls nicht entsorgt.

Diese Entsorgungstermine finden Sie als Aushang in den Schaukästen der Ortsteile.

Sollten Sie Fragen zur Laubentsorgung haben, wenden Sie sich bitte telefonisch an den Wirtschaftshof der Stadt Müncheberg,

Herrn Neumann Tel. 033432-70311 oder 0171-4577165.

Eichler Fachbereichsleiter



Nichtamtlicher Teil

Müncheberger Wochenmarkt

Jeden Dienstag und Freitag ist für Sie ab 7.00 Uhr auf dem Marktplatz der Müncheberger Wochenmarkt geöffnet. Es erwartet Sie ein vielfältiges Angebot an Textilien, Blumen, Frischwaren und vieles mehr. Um aber an wirklich alte Traditionen anknüpfen zu können, würden wir uns auch über selbst erzeugte Produkte freuen. Egal ob handwerklicher Art oder Obst und Gemüse aus dem eigenen Garten. Anbietern von Produkten aus sogenannter Urproduktion/Eigenproduktion wird sogar ein kostenloser Standplatz zur Verfügung gestellt.

Also scheuen Sie sich nicht, wir freuen uns auf Sie.

Parallel zum Wochenmarkt führten wir auch im August und September unsere monatlichen Themenmärkte durch. Unser Themenmarkt "Markttage in den Ferien mit Kindern" brachte nicht nur den Kleinen sondern auch uns Großen viel Spaß. Ein buntes Gewimmel, strahlende Augen... Das Fahrzeug der Feuerwehr und das der Polizei durften betrachtet und bekrabbelt werden. Es wurde gebastelt und gemalt, es wurde geschminkt und vieles andere mehr. Ein dickes Danke hierfür an



die Müncheberger Revierpolizei und unsere Feuerwehr, aber auch an den Schulhort und die Kita Rappelkiste, ohne deren Unterstützung dieser Tag nicht so ein großes Erlebnis für die Kinder geworden wäre.

Unerwähnt soll aber auch nicht die Sparkasse MOL bleiben, die mit bunten Luftballons und Malzeug ebenfalls zum Gelingen des Marktes beitrug. Mein Dank gilt aber auch der Fleischerei Sewerin, die wie immer für unser leibliches Wohl sorgte.

Mit einem kleinen Herbstmarkt am 10. Oktober werden wir unsere diesjährige Themenmarktreihe beenden. Freuen Sie sich auf ein buntes Markttreiben und einigen Überraschungen. Bitte beachten Sie, dass in der Zeit vom 01.10.14 bis 31.03.15 unser Wochenmarkte am Dienstag und Freitag erst um 8.00 Uhr beginni.

Zuständige Mitarbeiterin:

Frau Thau Marktleiterin

Telefon: 033432/81128 Telefax: 033432/81228

E-Mail: Karen-Thau@Stadt-Muencheberg.

de

Eichler



Öffentliche Stellenausschreibung der Stadt Müncheberg

Die Stadt Müncheberg sucht schnellstmöglich für den Wirtschaftshof

einen/eine Gärtner/in – Garten- und Landschaftsbau

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Einstellung erfolgt unbefristet.

Wir erwarten von dem/der tatkräftigen Mitarbeiter/in die Bereitschaft, alle Tätigkeiten die im Bereich des Wirtschaftshofes anfallen (Grünanlagenpflege, Baum- und Gehölzpflege, Straßenunterhaltung, Friedhofspflege, Winterdienst ect.),

im Team zu übernehmen. Hierbei ist auch der Einsatz außerhalb der üblichen Dienstzeiten (an Sonn- und Feiertagen) erforderlich.

Voraussetzung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung als Gärtner/in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau sowie der Besitz des Führerscheins der Klasse C1E. Wünschenswert wäre auch ein Führerschein der Klasse BE.

Es sollten praktische Erfahrungen zur Bedienung eines Radladers vorhanden sein.

Das Arbeitsverhältnis und die Vergütung richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens

12. September 2014 an folgende Adresse:

Stadt Müncheberg

Personalwesen

Rathausstr. 1

15374 Müncheberg

Hinweis: Kosten, die im Zusammenhang mit einer Bewerbung bzw. einem Vorstellungsgespräch entstehen, werden nicht erstattet. Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt wurde. Die Bewerber/innen erklären sich damit einverstanden, dass die Bewerbungsunterlagen drei Monate nach Ende des Ausschreibungsverfahrens zurückgesandt werden.

Öffentliche Stellenausschreibung der Stadt Müncheberg

Die Stadt Müncheberg sucht für das Team des städtischen Forstbetriebes zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Forstwirtin /einen Forstwirt

Der Stadtwald Müncheberg umfasst eine Gesamtfläche von 2.482 ha. Der mögliche Jahreseinschlag beträgt 14.892 Fm. Die jährliche Verjüngungsfläche umfasst mindestens 25 ha.

Aufgabenschwerpunkte Anlage und Pflege von Forstkulturen, Holzeinschlag und Bestandspflege, Verkehrssicherungsarbeiten sowie die Instandhaltung von Waldwegen

Eine Änderung des Aufgabengebietes wird sich vorbehalten. Voraussetzungen Abgeschlossene Ausbildung als Forstwirt/in

Führerschein der Klasse BE und L sowie ein eigenes Fahrzeug wünschenswert wären - Berufserfahrung - eine Ausbildung als Forstmaschinenführer - eine Qualifikation als zertifizierter Baumkontrolleur - eine Ausbildung zum Baumkletterer

Was ist uns wichtig

eigenverantwortliche und selbständige Arbeitsweise hohes Maß an Eigeninitiative, Engagement,

Leistungsbereitschaft, Teamfähigkeit und Zuverlässigkeit

Was dürfen Sie erwarten

eine vielseitige, interessante und anspruchsvolle Tätigkeit Bezahlung nach dem TVöD, unbefristete Anstellung

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bis spätestens **30.09.2014** an die Stadt Müncheberg, Personalwesen, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg.

Hinweis: Kosten, die im Zusammenhang mit einer Bewerbung bzw. einem Vorstellungsgespräch entstehen, werden nicht erstattet. Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt wurde. Die Bewerber erklären sich damit einverstanden, dass die Bewerbungsunterlagen drei Monate nach Ende des Ausschreibungsverfahrens zurückgesandt werden.



Nichtamtlicher Teil

Dienstagsbus fährt nicht mehr

Im Dezember 2013 hatte ich Sie darüber informiert, dass trotz schlechter Auslastung des Patientenbusses noch einmal Geld vom Landkreis, der Stadt Müncheberg und dem Amt Märkische Schweiz bis zum Schulbeginn 2014 in die Hand genommen werden soll. Mit der Weiterführung haben wir erhofft, dass der Bekanntheitsgrad dieses zusätzlichen Angebotes wächst und die Auslastung steigt.

Im gesamten Linienbereich der Stadt Müncheberg und des Amtes Märkische Schweiz nutzten im Durchschnitt 3,7 Fahrgäste an den Dienstagen diese Linien. Das Fahrgastpotential und damit eine konstante Nachfrage haben sich nicht entwickelt.

Mit Schuljahresbeginn wurde die Linie eingestellt.

Da im Rahmen der Daseinsfürsorge der Mindestbedienstandard für unsere Region geschaffen werden soll, ist im Entwurf des Nahverkehrsplanes des Landkreises Märkisch-Oderland mittelfristig ein Rufbussystem vorgesehen. Dies wird von der Stadt Müncheberg und dem Amt Märkische Schweiz ausdrücklich unterstützt. Nach Beschluss des Nahverkehrsplanes im Kreistag kann an der Realisierung dieses Projektes gearbeitet werden. Die Stadt wird bei der Eraheitung des Konzeptes einbezogen. Die Erfahrungen aus dem Oderbruch werden dabei eine gute Grundlage sein, um ein System zu etablieren, das über einen längeren Zeitraum gewährleistet wird.

In den Bürgermeisterberichten sowie den Ortsvorsteherberatungen werde ich über den Stand berichten.

Uta Barkusky Bürgermeisterin Stadt Müncheberg

Sitzu	Sitzungskalender			
SVV	10.09.2014	18.00 Uhr	Rathaussaal Müncheberg	
Hauptausschuss	07.10.2014	18.00 Uhr	Rathaussaal Müncheberg	
Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend Sport und Soziales	14.10.2014	18.15 Uhr	Rathaussaal Müncheberg	
Ausschuss für Bauen, Umwelt, Ordnung und Sicherheit	15.10.2014	18.00 Uhr	Rathaussaal Müncheberg	
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus	16.10.2014	18.30 Uhr	Rathaussaal Müncheberg	

Impressum:

Herausgeber: Stadt Müncheberg, Die Bürgermeisterin, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg, Tel. 033432 / 81 107, Fax 033432 / 81 143, E-mail: rathaus@stadt-muencheberg.de Internet: www.stadt-muencheberg.de

Auflage: 3.400 Stück Das Amtsblatt für die Stadt Müncheberg wird kostenlos, ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Stadt Müncheberg verteilt. Einzelexemplare können in der Verwaltung der Stadt Müncheberg empfangen werden. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.

Kostenloser Download unter: www.stadt-muencheberg.de

Gestaltung, Layout: DTP - Werbung, Gartenstraße 2B, 15374 Müncheberg,

Tel.: (033432) 89 308, Fax: (033432) 89 557

Sprechzeiten in der Stadt Müncheberg

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr

und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 13.00 - 16.00 Uhr

Tel.: 033432/810 Fax: 033432/8 11 43 E-Mail: rathaus@stadt-muencheberg.de

Sprechzeiter Bürgerbüro

 Mo bis Fr
 von 09.00 - 12.00 Uhr

 Di
 von 13.00 - 18.00 Uhr

 Do
 von 13.00 - 16.00 Uhr

Sprechtage der Ortsvorsteher/ inner

Eggersdorf

Herr Hans Domke

nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 16 30 obgm.eggersdorf@stadt-muencheberg.de

Hermersdorf

Herr Jürgen Langer nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 10 25 obgm.hermersdorf@stadt-muencheberg.de

Hoppegarten

Frau Ilse Kohn

nach tel. Vereinbarung: 033432/ 999916 obgm.hoppegarten@stadt-muencheberg.de

Jahnsfelde

Herr Bernd Gohlke nach tel. Vereinbarung: 033477/ 44 63 obgm.jahnsfelde@stadt-muencheberg.de

Müncheberg

Herr Dr. Reinhold Roth nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 04 04 obgm.muencheberg@stadt-muencheberg.de

Münchehofe

Herr Peer Gesper nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 11 09 gessi22@t-online.de

Obersdorf

Herr Dieter Behrendt nach tel. Vereinbarung: 033432/87 03 obgm.obersdorf@stadt-muencheberg.de

Trebnitz

Herr Thomas Berendt nach tel. Vereinbarung: 0162/76 17 415 thomasberendt@web.de

Schiedsstelle

Termine nach telefonischer Vereinbarung über Herrn Rozok unter: 033432/ 8 11 33